

# Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des

Trend Concept

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.4.2009 - 28.2.2010  
 Auszahlung: -  
 ISIN: AT0000A0ETR6

	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	Juristische Personen	EUR
	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000
2. <b>Zuzüglich:</b>		
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0000	0,0000
4. <b>Abzüglich:</b>		
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	106,63	106,63
9. -		
<b>Detailangaben</b>		
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		
a) Dividenden	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:		
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))		
aus Aktien (Dividenden)		
aus Anleihen (Zinsen)	0,1494	0,1505
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000
gesamt	0,1494	0,1505
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))		
aus Aktien (Dividenden)	0,0624	0,0624
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000
gesamt	0,0624	0,0624
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0495	0,0484
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung):		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:		
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	-	-
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
<b>Österreichische KEST II (gesamt) gerundet</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
<b>Österreichische KEST III (gesamt) gerundet</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>

17. Österreichische KESt II und III (gesamt)	0,0000	0,0000
	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
aus amerikanischen Aktien	0,0484	0,0484
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0011
aus deutschen Aktien	0,0268	0,0268
aus finnischen Aktien	0,0022	0,0022
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0361	0,0361
aus italienischen Aktien	0,0121	0,0121
aus niederländischen Aktien	0,0027	0,0027
aus spanischen Aktien	0,0211	0,0211
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1494</b>	<b>0,1505</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
aus deutschen Aktien	0,0203	0,0203
aus finnischen Aktien	0,0040	0,0040
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0240	0,0240
aus italienischen Aktien	0,0097	0,0097
aus spanischen Aktien	0,0044	0,0044
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0624</b>	<b>0,0624</b>
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
aus amerikanischen Aktien	0,0484	0,0484
aus Luxemburger Aktien	0,0011	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0495</b>	<b>0,0484</b>
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,2613 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften
- 4) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 9) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung